Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 627
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker und Tommy Tabor (AfD)

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2021)

zum Thema:

Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf

und **Antwort** vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26627
vom 11. Februar 2021
über Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Steglitz-Zehlendorf um Stellungnahme gebeten. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1.) In welcher Form wurde im Bezirksamt Ursachenforschung zur geringen Rückholquote bezüglich des Unterhaltsvorschusses betrieben, wurde eine externe Expertise eingeholt und zu welchem Ergebnis ist die Untersuchung gelangt? (Bitte um Darstellung der anteilig häufigsten Ursachen für ein vorläufiges und endgültiges Scheitern der Rückforderung sowie ergriffene Optimierungsmaßnahmen)

Zu 1.:

Die Bezirke haben unter der Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen und der Mitwirkung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in der Arbeitsgemeinschaft „Landesweites Forderungsmanagement Unterhaltsvorschuss“ einen Leitfaden für das Forderungsmanagement entwickelt. Darin konnten als Hemmnisse der Forderungseintreibung datenschutzrechtliche Hindernisse, hohe Kosten und lange Verfahrensdauern bei im Ausland wohnhaften Unterhaltsschuldnern, Pfändungsfreigrenzen, die Anerkennung deutscher Unterhaltstitel sowie die Umschreibung von Unterhaltstiteln lokalisiert werden.

Nach Einschätzung des Bezirks liegt die Ursache für eine geringe Rückholquote in der begrenzten Zahlungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner und in der angespannten Personalsituation im Fachdienst Inkasso, der die auf das Land Berlin übergegangenen Ansprüche geltend macht.

2.) Gibt der familienferne Elternteil an, nicht leistungsfähig zu sein, so muss er dies beweisen. In wie vielen Fällen (in absoluten und in relativen Zahlen) wurde eine Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils festgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Und wie hoch ist die Zahlungsunwilligkeit der familienfernen Elternteile?

Zu 2.:

Die festgestellte Leistungsunfähigkeit bei den eingestellten Fällen betrug im Jahr 2018 insgesamt 37 Fälle, im Jahr 2019 insgesamt 30 Fälle sowie 41 Fälle im Jahr 2020. Für das Jahr 2017 sowie zur Zahlungswilligkeit wurden keine Daten erhoben.

3.) Wie hoch ist die Rückholquote bei familienfernen Elternteilen, die namentlich bekannt und nicht nachweislich zahlungsunfähig sind? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Woran scheitert die Rückforderung in derartigen Fällen?

Zu 3.:

Die Entwicklung der Rückholquote stellte sich in Steglitz-Zehlendorf in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 wie folgt dar:

Tabelle 1: Rückholquote in Steglitz-Zehlendorf

Jahr	Jugendamt Steglitz-Zehlendorf - Rückholquote in Prozent
2017	10,9
2018	12,4
2019	14,4
2020	k.A.
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren ZVK/UVK mit dem jeweiligen Stichtag 31.12.	

Die Entwicklung der Rückholquote kann im Jahr 2020 noch nicht differenziert nach Bezirken dargestellt werden, da die bezirklichen Leistungsausgaben für eine valide Datenbasis aus verschiedenen Fachverfahren zusammengeführt werden müssen und sich die Datenmigration noch im technischen Optimierungsprozess befindet. Die Rückholquote für das Land Berlin beträgt für das Jahr 2020 insgesamt 12,31%.

Eine Rückforderung scheitert oftmals an einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils. Die Überprüfung erfolgt durch Amtsermittlung und ggf. anschließende Zwangsvollstreckung.

4.) In welcher Höhe sind Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen verjährt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Werden verjährte Forderungen automatisch ausgebucht oder nur nach Einrede der Verjährung? Wie viele Einreden der Verjährung sind in den Jahren 2017-2020 erfolgt?

Zu 4.:

Der folgenden Tabelle sind die verjährten Rückforderungen der Jahre 2017 bis 2020 zu entnehmen.

Tabelle 2: Verjährung von Rückforderungen

Jahr	Personalmittel der Mitarbeitenden
2017	1.422,62 Euro
2018	2.886,32 Euro
2019	3.732,84 Euro
2020	0,00 Euro
Quelle: Angabe des Bezirks	

Erst wenn die Verjährung eingewandt wurde, wird von der weiteren Geltendmachung dieser Forderung abgesehen.

5.) In welcher Höhe stehen derzeit Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen aus und wie viele Forderungen verjähren zum Jahresende 2021, zum Jahresende 2022 und zum Jahresende 2023?

Zu 5.:

Diese Daten werden nicht statistisch erfasst.

6.) Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Unterhaltsvorschuss seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle (01.07.2017) entwickelt und in welcher Höhe wurde dementsprechend die Personalausstattung erhöht?

7.) Wie viele Personalstellen sind im Bezirksamt mit der Bearbeitung der Anträge auf Unterhaltsvorschuss betraut? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

11.) Wie viele Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss sind derzeit im Bezirk offen? Wie viele Untätigkeitsklagen gehen jährlich bezüglich der Bearbeitung der Anträge ein?

23.) Wie viele der Anträge auf Unterhaltsvorschuss wurden seit der 17. WP abgelehnt und wie hat sich die Quote entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 6., 7., 11. und 23.:

Der folgenden Tabelle kann eine differenzierte Darstellung des gesamten Bearbeitungsstandes der von 2017 bis 2020 in Steglitz-Zehlendorf gestellten Anträge auf Leistungen nach dem UVG entnommen werden:

Tabelle 3: Antragsübersicht differenziert nach Bearbeitungsstand

Jahr	Anträge nach dem UVG in Steglitz-Zehlendorf				
	insgesamt	davon Bewilligung	davon Ablehnung oder Nichtbewilligung	Ablehnungsquote in Prozent	davon unbearbeitet oder in Bearbeitung
2017	1.645	446	146	8,87	1.053
2018	2.664	1.640	677	41,15	347
2019	3.596	2.142	1.001	27,83	453
2020	1.359	694	512	37,67	1.053
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie					

In der nachfolgenden Tabelle ist für die Jahre 2017 bis 2020 die Anzahl der Bediensteten (ohne Leitung) aufgeführt, die in der Unterhaltsvorschussstelle Steglitz-Zehlendorf tätig sind; aufgeschlüsselt in finanzierte, besetzte und unbesetzte Stellen in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ):

Tabelle 4: Entwicklung der Personalsituation

Jahr	Personal (VZÄ) der Unterhaltsvorschussstelle in Steglitz-Zehlendorf		
	Anzahl finanzierte Stellen ohne Leitung (in VZÄ)	davon besetzte Stellen (in VZÄ)	davon unbesetzte Stellen (in VZÄ)
2017	15,6	12,6	3,0
2018	15,6	14,6	1,0
2019	15,6	15,6	0,0
2020	15,6	14,6	1,0
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie			

Der Senat hat den Bezirken angesichts einer Steigerung des Antragsvolumens, das auf der Ausweitung des Personenkreises der Antragsberechtigten und der Leistungsbezugsdauer durch die Reform des UVG zum 1. Juli 2017 basierte, insgesamt 72 VZÄ in zwei Tranchen von jeweils 36 VZÄ (jeweils drei VZÄ pro Bezirk pro Tranche) auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Ressourcensteuerung bewilligt. Darüber hinaus wurde den Bezirken grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, weitere Stellen auszuschreiben und zu besetzen, sofern die beigestellten zusätzlichen Personalkapazitäten nach eigener Einschätzung nicht auskömmlich seien.

8.) Wie hoch sind die Personalkosten für den Bereich Unterhaltsvorschuss, wie haben sich die Personalkosten entwickelt und wie viele Mittel werden im Haushalt dafür bereitgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 8.:

In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Personalkosten in Steglitz-Zehlendorf von 2017 bis 2020 dargestellt:

Tabelle 5: Entwicklung der Personalkosten

Jahr	Personalmittel der Mitarbeitenden
2017	543.890 Euro
2018	598.800 Euro
2019	725.850 Euro
2020	718.800 Euro
Quelle: Angabe des Bezirks	

9.) Wie gestaltet sich die Relation zwischen Mitarbeitern und zu bearbeitenden Fällen a.) nach Personalplanung und b.) faktisch unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen? Wie hat sich die Relation entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 9.:

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Relation zwischen Mitarbeitenden und durchschnittlich zu bearbeitenden Fällen in Steglitz-Zehlendorf innerhalb der verschiedenen Bereiche der Unterhaltsvorschussstelle zu entnehmen:

Tabelle 6: Relation Mitarbeitende und Fallzahl

Jahr	Fallzahlen in der Leistungsgewährung	Fallzahlen im Inkassodienst / laufende Verfahren	Fallzahlen im Inkasso-dienst / reine Kosteneinziehung
2017	273	310	529
2018	351	390	511
2019	k.A.	450	478
2020	277	490	478
Quelle: Angabe des Bezirks			

10.) Wie viele Mitarbeiterstellen für den Bereich Unterhaltsvorschuss sind im Bezirk derzeit unbesetzt? Wie hoch ist der Krankenstand?

Zu 10.:

Es gibt derzeit eine unbesetzte 1,0 VZÄ im Bereich Unterhaltsvorschuss. Das Personalverwaltungssystem IPV ermöglicht keine automatische fachdienstbezogene Ermittlung von Krankheitsquoten.

12.) Welche Priorität genießt die Bearbeitung der Rückforderungen gegenüber der Bearbeitung der Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss?

Zu 12.:

Die Bearbeitung der Neuanträge erfolgt im Fachdienst Unterhaltsvorschuss, die Geltendmachung der auf das Land Berlin übergegangenen Unterhaltsansprüche im Fachdienst Inkasso. Jeder Fachdienst hat seine eigenen Mitarbeitenden, sodass die Zuständigkeiten und Aufgaben klar voneinander abgegrenzt sind.

13.) Welche Maßnahmen und Strategien bestehen seitens des Bezirks zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses? (Bitte um Darstellung der Stufen, der Instrumente und der fallspezifischen Strategien)

Zu 13.:

Um den Interessenkonflikt zwischen Bewilligung und Rückholung bei den Sachbearbeitenden aufzulösen, wurde bereits im Jahr 2003 der Fachdienst Inkasso eingerichtet. Von dort erfolgt die Geltendmachung der auf das Land Berlin übergegangenen Unterhaltsansprüche.

14.) Wie viele Pfändungstitel bestehen zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses im Bezirk? In welcher Höhe konnten Mittel über Pfändungen vom Unterhaltspflichtigen zurückgeholt werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

15.) Wie verteilt sich die Summe a.) der ausstehenden und b.) der erfolgreich durchgesetzten Rückforderungen des Unterhaltsvorschusses nach Geschlechtern (M/F/D) in absoluten und in relativen Zahlen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

16.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt und in Berlin bzw. Deutschland gemeldet? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

18.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt, aber unbekannt verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

19.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss ist der Vater bekannt, aber ins Ausland verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 14.-16., 18. und 19.:

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

17.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater unbekannt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 17.:

Die Daten können nur für die ab 2018 eingestellten Fälle geliefert werden. In den Jahren 2018 und 2019 gab es keinen Fall, im Jahr 2020 gab es insgesamt 7 Fälle.
Für die laufenden Leistungsfälle wurden diese Daten nicht erhoben.

20.) In wie vielen Fällen wurde ein zunächst gewährter Unterhaltsvorschuss wegen mangelnder Mitwirkung der Mutter später abgelehnt?

Zu 20.:

Im Jahr 2018 waren dies 27 Fälle, in 2019 waren es 30 Fälle und 2020 insgesamt 57 Fälle.

21.) In wie vielen Fällen konnte der bei Antragsstellung unbekannte Vater nachträglich ausfindig gemacht werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Oder: Wie wahrscheinlich ist es, einen bei Antragstellung unbekannten Vater nachträglich noch ausfindig machen zu können?

Zu 21.:

Hierzu erfolgt keine Datenerfassung, jedoch gibt der Bezirk als Schätzwert 2-4 Fälle pro Jahr an. Die Wahrscheinlichkeit einen unbekannten Vater ausfindig machen zu können, ist sehr gering. Wenn es die personelle Möglichkeit zulässt und die Sachbearbeitung die Mutter immer wieder an die Mitwirkung und mögliche Vaterschaftsfeststellung erinnert, kann ein Vater in wenigen seltenen Fällen nach Antragstellung auch noch festgestellt werden. Durch die regelmäßige Anfrage beim Standesamt, auch nach Beendigung der Leistungsgewährung, ob Daten zum KV nachgetragen wurden, kann in wenigen seltenen Fällen nachträglich auch noch ein Kindesvater festgestellt werden.

Das Augenmerk sollte vordergründig bei der Aufnahme der Erklärung zum unbekannten Vater bei Antragstellung liegen. Hier lässt sich eventuell frühzeitig herausfinden, ob die Mutter noch weitere Suchen veranlassen könnte bzw. über die Weitervermittlung an die Beistandschaft eine Vaterschaftsfeststellung erfolgen könnte. Der zeitliche Aufwand hierbei ist allerdings sehr groß und unter der aktuellen Personalsituation schwer zu bewältigen.

22.) In welchen Fällen besteht auch dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn bereits bei Antragsstellung absehbar ist, dass eine Rückforderung vom Unterhaltspflichtigen kaum durchsetzbar sein wird? Wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dazu? Welchen Ermessensspielraum haben die Sachbearbeiter?

Zu 22.:

Es besteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich die Leistungsgewährung nach dem UVG. Ausgenommen sind Fälle, bei denen der Elternteil, bei dem das Kind lebt, seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 6 Abs. 4 UVG nicht nachkommt.
Der Ermessensspielraum zur Bewertung der Aussagen der Mutter zum unbekannten Vater ist in der Bundesrichtlinie zum Unterhaltsvorschuss (UVG-RL) unter siehe Nummer 1.11.4. geregelt. Danach kann eine Bewilligung bei glaubhafter Darstellung erfolgen, auch wenn eine Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Anfang an ausgeschlossen ist.

24.) In wie vielen Fällen und mit welchem Erfolg wurde gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch/Klage eingereicht? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 24.:

Der nachfolgenden Tabelle kann die Zahl der Widersprüche und Klagen gegen einen ablehnenden Bescheid der Unterhaltsvorschussstelle Steglitz-Zehlendorf entnommen werden:

Tabelle 7: Verwaltungsakte gegen Ablehnungsbescheide

Jahr	Anzahl der Widersprüche/Klagen	Anzahl der Abhilfe/Stattgabe der Widersprüche/Klagen	Anzahl der Widerspruchsbescheide
2017	47	21	26
2018	164	98	65 (offen: 1)
2019	55	22	32 (offen: 1)
2020	67	23	17 (offen: 27)
Quelle: Angabe des Bezirks			

25.) Wie viele Alleinerziehende gibt es im Bezirk und wie viele erhalten (in absoluten und in relativen Zahlen) für ihr Kind oder ihre Kinder a.) Unterhaltsvorschuss, b.) nachweislich Unterhalt und c.) keinen oder keinen nachweislichen Unterhalt?

Zu 25.:

Zum Stichtag erhielten 2.537 Kinder Unterhaltsvorschussleistungen. Die weiteren Werte können aus dem System nicht ermittelt werden, da hier keine Datenerfassung erfolgt.

26.) Welche Stellen leisten im Bezirk Beratung zum Unterhalt und Unterhaltsvorschuss und wo besteht die Möglichkeit, Vororttermine wahrzunehmen?

Zu 26.:

Die Beratung zum Unterhalt erfolgt im Jugendamt innerhalb des Fachdienstes „Kindschaftsrechtliche Beratung und Vertretung“. Beratung zum Unterhaltsvorschuss bietet der Fachdienst Unterhaltsvorschuss an. Bei beiden Fachdiensten können Termine zur Beratung gemacht werden.

27.) In wie vielen Fällen wurde im Bezirk Strafanzeige nach § 170 Strafgesetzbuch erstattet und wie viele Verurteilungen erfolgten? In wie vielen Fällen ging es dabei um Kindesunterhalt? In wie vielen Fällen wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 27.:

Es wird von der Unterhaltsvorschussstelle keine Strafanzeigen nach § 170 Abs. 1 StGB gestellt.

Berlin, den 3. März 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie